

Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) ab Jahrgang 13

vom 3. Juli 2013

NBl. HS MBW Schl.-H. Heftnr. 07/2013, S. 73.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 24. Juli 2013.

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung vom 17. Mai 2013 durch den Senat der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienziel
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Studienplan

II Bachelorprüfung

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Bachelorthesis
- § 9 Abschlussgrad und Gesamtnote

III Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die Studierende, die im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ab Jahrgang 2013 an der NORDAKADEMIE immatrikuliert sind, ablegen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Zulassung

Die Zulassungsbestimmungen aller Bachelorstudiengänge regelt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO).

§ 3 Studienziel

- (1) Das Studium an der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft bereitet die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit, auch in einem internationalen Umfeld, sowie auf ein weiterführendes Hochschulstudium vor. Die Studierenden lernen die wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgesuchte Wissensbestände auf dem Stand der Forschung kennen und verstehen. Sie können dieses Wissen in ihrem Beruf anwenden und neue Problemlösungen entwickeln. Sie werden zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt und entwickeln ihre Persönlichkeit weiter.
- (2) Durch das Studium sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, die von der Wissenschaft bereitgestellten Methoden zur Unterstützung des Managementprozesses im Unternehmen kritisch zu hinterfragen und praxisorientiert einzusetzen. Durch eigene Transferleistungen soll das erworbene Wissen problemadäquat eingesetzt werden können und Methoden anwendungsorientiert weiterentwickelt werden können. Die vermittelten Kenntnisse sollen es den Absolventen ermöglichen, in allen relevanten Bereichen eines Unternehmens in verschiedenen Branchen Entscheidungen vorzubereiten, umzusetzen und den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren.
- (3) Durch die duale Form des Studiums soll eine betont anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage sichergestellt werden.
- (4) Das Ziel der Befähigung zu einer Tätigkeit im internationalen Kontext wird insbesondere dadurch erreicht, dass obligatorisch zwei Fremdsprache zu erlernen sind. Darüber hinaus beinhaltet der Studienplan ein Mobilitätsfenster. Dadurch sowie durch die Unterstützung des Auslandsamts haben die Studierenden Gelegenheit, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren.

§ 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in sieben sechsmonatige Semester, die jeweils eine Theoriephase und eine Praxisphase beinhalten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und sechs Monate.
- (2) Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März, das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September.
- (3) Die vorlesungsfreien Zeiten der Semester dienen der Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte des Studienganges.
- (4) Im siebenten Semester fertigen die Studierenden die Bachelorthesis an.

§ 5 Studieninhalte

(1) Der Theorieteil des Studiums umfasst die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Grundlagen- und Vertiefungsmodule. Der Umfang der einzelnen Module und ihre zeitliche Lage im Studium ergeben sich aus dem Studienplan des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre in § 6.

(2) Die Studierenden können spätestens mit der Auswahl der Wahlpflichtmodule im vierten Semester entscheiden, ob sie einen Vertiefungsbereich wählen oder ob sie den grundsätzlich generalistischen Abschluss der Betriebswirtschaftslehre anstreben.

Bei der Wahl eines Vertiefungsbereiches entscheidet sich der Studierende für drei Wahlpflichtmodule, die zum Vertiefungsstudium festgelegt wurden und zur Wahl des Themengebietes der Bachelorthesis aus diesem Bereich.

Erfüllt der Studierende zum Studienabschluss die oben genannten Bedingungen, wird der Vertiefungsbereich im Zeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen.

Wer alle nach dem Studienplan festgelegten Prüfungen bestanden hat, aber die Bedingungen des Vertiefungsbereiches nicht erfüllt, erhält Zeugnis und Diploma Supplement ohne den Hinweis auf das Vertiefungsstudium.

(3) Um der Zielsetzung einer umfassenden und interdisziplinären Bildung gerecht zu werden, haben die Studierenden an Seminarveranstaltungen aus dem Angebot der NORDAKADEMIE teilzunehmen. Dazu sind insgesamt 8 Credits aus dem Seminarangebot der Hochschule zu erbringen.

§ 6 Studienplan

Stundenverteilung, Prüfungen und Credits je Modul									
Semester		1	2	3	4	5	6	7	
Wochen		10	10	10	10	10	10	3	
Modul	Wochenstunden	29	31	31	30	31	31		CP
1 Wirtschaftswissenschaften									
B101	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5 K							6
B127	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	5 K							6
B128	Finanzbuchhaltung	2	6 K						9
B129	Kostenrechnung / Controlling			4	4 K				8
B105	Grundlagen der Steuerlehre			3	5 K				9
B131	Grundlagen des Marketing		4	4 K					7
B132	Strategic and International Management				4	4 K			8
B144	Personalmanagement			4	4 L				7
B130	Seminar: Ausgewählte Aspekte des Management						4 V		5
B134	Logistik / Operations Management					4	4 K		7
B135	Investition und Finanzierung					4	4		8
	Controlling - entfällt für Wahlfach								
2 Integrationsgebiete									
B113	Wirtschaftsmathematik 1	5	5 K						9
B136	Wirtschaftsmathematik 2			4	5 K				8
	Individuelle Datenverarbeitung - entfällt								
B145	Einführung in die Datenverarbeitung		4	4 H					7
B138	Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme					3	3 K		6
B118	Wirtschaftsrecht	4	4 K						8
3 Wahlpflicht (4 Fächer aus dem aktuellen Angebot)									
B139	Wahlpflichtkurs 1					6 H			6
B140	Wahlpflichtkurs 2					6 H			6
B141	Wahlpflichtkurs 3						6	L	6
B142	Wahlpflichtkurs 4						6	L	6
4 Studium Generale									
B122	Englisch 1	3	3	3 K					5
B123	Englisch 2				3	2	2	V	5
B124	Französisch / Spanisch	3	3	3	3 V				8
Sem	wissenschaftliches Arbeiten und Methoden	2 S							
Sem	Seminare aus dem aktuellen Angebot		2 S	2 S	2 S	2 S	2 S	4 S	8
5 Abschlussarbeit									
B143	Bachelorthesis							B	12
6 Praxisanteile / Praktika									
PM1-6	Praxismodule		PB	PB	PB	PB	PB	PB	30
S Credits:									210

* ein Wahlpflichtmodul kann durch die benotete Teilnahme (Projektarbeit)

Prüfungsformen:

angegeben ist der jeweils

frühest zulässige Prüfungstermin

K	=	Klausur
V	=	Vortrag
L	=	Klausur oder Hausarbeit
H	=	Hausarbeit
P	=	Projektarbeit
B	=	Bachelorarbeit
S	=	Seminarprüfung (Studienleistung)
PB	=	Praxisbericht (Studienleistung)

II Bachelorprüfung

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 6 und der Bachelorthesis nach § 8.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für eine Modulklausur, mit deren Bestehen 5 bis 7 Credits erworben werden, beträgt 90 Minuten. Können 8 oder mehr Credits erworben werden, beträgt die Bearbeitungsdauer 120 Minuten.

§ 8 Bachelorthesis

- (1) Das Thema der Bachelorthesis wird nicht vor Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. Es wird erst ausgegeben, wenn die für die Praxismodule 1 bis 5 vergebenen 25 Credits von der Kandidatin oder dem Kandidaten erworben wurden und alle nach dem Studienplan (§ 6) bis inklusive des vierten Semesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden wurden.
- (2) Die Bachelorthesis ist spätestens zwei Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben.
- (3) Das Thema der Bachelorthesis soll eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten, für die im Rahmen der Arbeit eine Lösung erarbeitet wird.

§ 9 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß der Regelungen in § 12 (4) der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) errechnet. Dabei werden die Modulnoten mit der Anzahl der mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworbenen Credits gewichtet, die Note für die Bachelorthesis wird mit der dreifachen Zahl der mit ihr erworbenen Credits gewichtet.

III Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Jahrgangs 13.

NORDAKADEMIE
Elmshorn, 3. Juli 2013

Prof. Dr. Georg Plate
- Präsident -